

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 23	öffentlich	2017/015	08.02.2017

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	14.03.2017				
Gemeinderat	16.03.2017				

Übernahme der Trägerschaft für die Friedhöfe in Ostbevern und im Ortsteil Brock

- **Beschluss über die Friedhofssatzung**
- **Beschluss über die Friedhofsgebührensatzung**

Beschlussvorschlag:

a) Friedhofssatzung

Die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Ostbevern und deren Einrichtungen - Friedhofssatzung - wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

b) Friedhofsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Ostbevern – Friedhofsgebührensatzung – wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

In den Entwurf des Haushaltsplanes 2017 ist das neue Produkt 13.03.01 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ eingestellt worden. Unter diesem Produkt werden die Ausgaben und Einnahmen für den Betrieb der Friedhöfe entsprechend den Ausführungen in der Sitzungsvorlage 2017/009 und der Beratung des Umwelt- und Planungsausschusses am 07.02.2017 veranschlagt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 grundsätzlich der Übernahme der Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius in die Trägerschaft der Gemeinde zugestimmt. Gleichzeitig ist die Verwaltung beauftragt worden, sämtliche für den Abschluss einer vertraglichen Regelung mit der katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius erforderlichen Grundlagendaten zusammenzutragen.

Der Friedhof an der Westbeverner Straße ist in den 1930er Jahren angelegt worden und hat derzeit eine Größe von rd. 18.500 Quadratmetern. Neben Erdbestattungen im Familien-, Reihen- oder Kindergrab sind dort Urnenbeisetzungen in einem Wahlgrab oder in einem Reihengrab im Gemeinschaftsfeld mit Grabplatte und Grabpflege möglich.

Auf dem ca. 3.500 Quadratmeter großen Friedhof im Ortsteil Brock werden Erdbestattungen in einem Wahl- oder Reihengrab sowie Beisetzungen von Urnen in einem Reihengrab vorgenommen.

Die Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde soll am 01.04.2017 erfolgen.

A) Finanzielle Eckdaten der Friedhofsübernahme

• Erwerb Friedhofsgelände

Die Gemeinde erwirbt von der Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius das Gelände der Friedhöfe an der Westbeverner Straße sowie im Ortsteil Brock einschließlich des dort angrenzenden Grundstücks mit den Stellplätzen und dem Bereich des Ehrenmals.

Eine Beratung über den Grundstückserwerb erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Ratssitzung am 16.03.2017. Der Sitzungsvorlage 2017/015/1 sind die wesentlichen Daten des Grundstückskaufvertrages zu entnehmen.

- **Friedhofshalle und Glockenturm**

Die Friedhofshalle wird vor der Übergabe der Trägerschaft an die Gemeinde durch die Kath. Kirchengemeinde an den Gartenbaubetrieb Woltering aus Telgte veräußert. Dieses hat den Vorteil, dass für die Gemeinde keine Aufwendungen für den Erwerb und die bauliche Unterhaltung der Halle entstehen. Der Erwerber vermietet die Friedhofshalle an die Gemeinde, die diese dem jeweiligen Bestatter, wie bislang auch von der Kirchengemeinde praktiziert, gegen ein Entgelt zur Verfügung stellt. Den auf dem Grundstück der Friedhofshalle stehenden Glockenturm wird der Gartenbaubetrieb Woltering ebenfalls erwerben.

- **Erbbauvertrag für das Grundstück der Friedhofshalle**

Um sicherzustellen, dass die an den Gartenbaubetrieb veräußerte Friedhofshalle weiterhin dauerhaft als Trauer- und Leichenhalle zur Verfügung steht und die Halle ohne Zustimmung der Gemeinde keiner anderen Nutzung zugeführt werden kann, erwirbt die Gemeinde das Grundstück, auf dem die Friedhofshalle steht, und überlässt dieses dem Gartenbauunternehmen im Rahmen eines Erbbaurechtsverhältnisses zu einem symbolischen Erbbauzins.

Die Beschlussfassung über den Erbbaurechtsvertrag erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Ratssitzung am 16.03.2017 (Vorlage 2017/015/1).

- **Werkvertrag für die Unterhaltung und die Grünanlagenpflege**

Der Erwerb der Friedhofshalle durch den Gartenbaubetrieb Woltering ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur sinnvoll, wenn die Gärtnerei auch gleichzeitig einen längerfristigen Werkvertrag für die Grünanlagenpflege und die Bestattungstätigkeiten erhält. Da der Abschluss des Werkvertrages über eine Laufzeit von 20 Jahren in Abhängigkeit mit der Veräußerung der Friedhofshalle durch die Kath. Kirchengemeinde steht, wird dieser Werkvertrag ebenfalls durch die Kirchengemeinde geschlossen. Die Kirchengemeinde hat der Gemeinde angesichts der späteren Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolgerin ein Mitspracherecht zur inhaltlichen Gestaltung eingeräumt. In Abstimmung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde, dem Auftragnehmer und der Verwaltung ist eine Verständigung hinsichtlich des Regelungsinhalts des Werkvertrags erfolgt.

Der Werkvertrag wird mit der Sitzungsvorlage 2017/015/1 zur Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung am 16.03.2017 übersandt.

- **Entgelte für noch bestehende Restruhezzeiten**

Anhand der von der Kath. Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Gebührensatzungen und der in den Belegungslisten enthaltenen Sterbedaten sind für die passive Rechnungsabgrenzung die an die Katholische Kirchengemeinde im Voraus von den Nutzungsberechtigten der Gräber gezahlten Entgelte für die Restnutzungszeiten ermittelt worden. Dieser Betrag wird zum Teil mit dem von der Gemeinde zu leistenden Grundstückskaufpreis für die Friedhöfe verrechnet.

Einzelheiten hierzu sind der Sitzungsvorlage 2017/015/1 für den nicht öffentlichen Teil der Ratssitzung am 16.03.2017 zu entnehmen.

B) Satzung über die Benutzung der Friedhöfe - Friedhofssatzung

Die als Anlage 1 beigefügte Friedhofssatzung orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die Satzung regelt die Rechte, Pflichten und Verbote im Zusammenhang mit der Benutzung der Friedhöfe.

Auf folgende Regelungsinhalte der Friedhofssatzung wird insbesondere aufmerksam gemacht:

- **Nutzungsberechtigte**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ostbevern waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Ostbevern sind.

- **Bestattungsort**

Grundsätzlich erfolgen die Bestattungen der Verstorbenen auf dem Friedhof an der Westbeverner Straße. Verstorbene aus dem Ortsteil Brock einschließlich der Verstorbenen aus den Bauernschaften An der Aa, Deppengau, Haselheide, Kattmannskamp, Ploogsvenn und Schlichtenfelde können auf dem Friedhof an der Schmedehausener Straße bestattet werden.

- **Bestattungsformen**

Bislang gibt es auf den Friedhöfen folgende Bestattungsformen:

Friedhof Westbeverner Straße

- Erdbestattung -> Familien-, Reihen- oder Kindergrab
- Feuerbestattung -> Urnenwahlgrab oder Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld mit Grabplatte und Grabpflege
- Grabfläche für tot geborene Kinder

Schmedehausener Straße

- Erdbestattung -> Wahl- und Reihengrab
- Feuerbestattung -> Urnenreihengrab

Über eine mögliche Erweiterung des Angebotes an pflegefreien Grabarten (z. B. Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen) und der Bereitstellung von Grabflächen für muslimische Bestattungen sollte nach der Übernahme der Trägerschaft von der Kirchengemeinde und Prüfung, wie und in welcher Form zusätzliche Angebote nach den örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden können, entschieden werden.

• **Ruhezeit/Nutzungszeit**

Unter Ruhezeit versteht man den Zeitraum, innerhalb dessen ein Grab nicht erneut belegt werden darf, um einerseits den hygienischen Anforderungen Sorge zu tragen als auch eine angemessene Totenehrung zu ermöglichen.

Die Nutzungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen Nutzungsrechte an einer Grabstätte bestehen. Ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab wird beim Ersterwerb wenigstens für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist für Wahlgräber nach Ablauf der Nutzungszeit möglich. Bei Reihengräbern ist eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht möglich.

Nach den bisherigen Regelungen der Kirchengemeinde betragen die Ruhe- als auch die Nutzungszeiten bei Verstorbenen bis zu einem Alter von 5 Jahren 25 Jahre, ansonsten 30 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

Aufgrund der Erfahrungen der Friedhofsgärtner ist bei den hiesigen Bodenverhältnissen eine Ruhezeit von weniger als 25 Jahren nicht geboten.

Die Friedhofssatzung sieht deshalb vor, für Leichen und Aschen die Ruhezeit und die Nutzungszeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NRW einheitlich auf 25 Jahre festzulegen. Für Verstorbene bis zu einem Alter von 5 Jahren ist eine Ruhe- und Nutzungszeit von 20 Jahren ausreichend.

C) Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung

In der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation sind die in der Friedhofsgebührensatzung (Anlage 2) festzulegenden Gebühren ermittelt worden. Im Wesentlichen beinhaltet die Friedhofsgebührensatzung folgende Einzelgebühren:

- **Grabnutzungsgebühren**

Die Grabnutzungsgebühren stellen ein Entgelt dafür dar, dass dem Nutzungsberechtigten das ausschließliche Bestattungs- und Pflegerecht über einen mehrjährigen Zeitraum an einer bestimmten Grabstätte eingeräumt wird. § 4 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NRW gibt vor, dass der Friedhofsträger für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten festzulegen hat. Analog der in der Friedhofssatzung vorgesehenen Ruhezeiten beträgt das zu erwerbende Nutzungsrecht bei Verstorbenen mit einem Alter von bis zu 5 Jahren 20 Jahre, ansonsten für die Leichen- und Aschenbeisetzung 25 Jahre.

Ein Friedhof dient nicht nur der Bestattung von Verstorbenen sondern steht der Allgemeinheit auch als Bereich mit einem Freizeitwert zur Verfügung. Bei der Gebührenkalkulation ist daher ein entsprechender Anteil, der das „öffentliche Interesse“ berücksichtigt, abzuziehen und aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren. Die Bewertung der Höhe dieses öffentlichen Beitrags obliegt dem Friedhofsträger. Richtwerte hierzu gibt es nicht. Aufgrund der insgesamt ländlichen Umgebung und den vorhandenen Grün- und Erholungsflächen wird von einem Anteil in Höhe von max. 5 % der jährlich entstehenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten ausgegangen, den die Allgemeinheit zu tragen hat.

Die Kostenverteilung für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühr für die jeweilige Grabart erfolgt mittels Äquivalenzziffern, die neben der Flächeninanspruchnahme auch die leistungssteigernden Kriterien (z. B. Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer, Auswahlmöglichkeit bei der Lage des Grabes etc.) und die leistungsverringenden Kriterien (z. B. Pflegeaufwand liegt bei der Gemeinde im Falle eines Urnenreihengrabes im Gemeinschaftsfeld) berücksichtigen.

Die Grabnutzungsgebühren betragen gemäß der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation:

Lfd. Nr. der Gebühren- satzung	Gegenstand	Gebühr neu	Gebühr alt	Verände- rung
	1. Friedhof Westbeverner Straße			
1	Reihengrab (Erdbestattung) a) für eine vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person (Kindergrabstätte) b) für eine nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person	275,00 € 689,00 €	170,00 € 541,00 €	+ 105,00 € + 148,00 €
2	Wahlgrab (Erdbestattung) je Grabstel- le	895,00 €	1.083,00 €	- 188,00 €
3	Urnenwahlgrab	655,00 €	562,00 €	+ 93,00 €
4	Urnenreihengrab im Gemeinschafts- feld (inkl. Pflege und Grabstein)	1.077,00 €	1.300,00 €	- 223,00 €
5	Verlängerung des Nutzungsrechts a) an Wahlgräbern je Jahr und Stelle b) an Urnenwahlgräbern je Jahr und Stelle	36,00 € 26,00 €		
	2. Friedhof Schmedehausener Straße			
6	Reihengrab	420,00 €	287,00 €	+ 133,00 €
7	Wahlgrab (Erdbestattung) je Grabstel- le	545,00 €	287,00 €	+ 258,00 €
8	Urnenreihengrab	398,00 €	170,00 €	+ 228,00 €

Gegenüber den bisherigen Gebührensätzen der Kirchengemeinde ergeben sich nach der auf Kostendeckung ausgerichteten Gebührenkalkulation der Gemeinde teils günstigere, teils aber auch höhere Nutzungsgebühren für die Bereitstellung der verschiedenen Grabformen. Dieses hängt unter anderem damit zusammen, dass im Gegensatz zu der von der Gemeinde vorgenommenen Berechnung in der Vergangenheit die Festlegung der Gebühren der katholischen Kirchengemeinde auf keiner detaillierten Kalkulation beruhte sondern die Gebührenhöhe im Rahmen der kameralen Haushaltsführung nach Erfahrungswerten festgelegt wurden.

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist, wie bei anderen Gebührenhaushalten auch, eine Überprüfung der Gebührenhöhe vorzunehmen.

- **Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren beinhalten die Personal- und Sachkosten der Friedhofsgärtner im Zusammenhang mit dem Aushub und dem Verfüllen der Grabstellen. Die Bestattungsleistungen werden vom Friedhofsgärtner mit folgenden Beträgen kalkuliert, die in die Gebührensatzung aufgenommen werden:

Lfd. Nr. Gebührensatzung	Gegenstand	Gebühr
9	Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt ohne Trauerfeier	185,16 €
10	Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	374,24 €
11	Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) im Reihengrab b) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte - erste Belegung - c) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte - weitere Belegungen –	423,82 € 423,82 € 423,82 €
12	Bestattung einer Urne a) im Urnenwahlgrab b) im Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld	300,29 € 300,29 €
13	Begleitung der Beisetzung	41,65 €
14	Bestattung an Samstagen (zusätzlich zu den übrigen Bestattungskosten)	126,05 €

Für die Begleitung der Beisetzung hat der Friedhofsgärtner den Aufwand mit 41,65 € kalkuliert. Die Dekoration der Trauerhalle wird mit 25,21 € berechnet.

- **Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle**

In der Gebühr für die Nutzung der Friedhofshalle sind die Miet- und Unterhaltungskosten für das Gebäude (Strom, Reinigung, Versicherung etc.) enthalten. Die kalkulierte Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle beträgt 120,00 €, für die Benutzung einer Aufbahrungszelle in der Leichenhalle sind 120,00 € zu zahlen. Für die Inanspruchnahme der Kühlzelle wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter

Josef Göcke
Sachbearbeiter
